

Esmarchstraße 4 · 23795 Bad Segeberg
Telefon (0 45 51) 20 80 · Telefax (0 45 51) 9 39 94
E-Mail: info@marburger-bund-sh.de
Deutsche Apotheker- und Ärztekammer eG., Lübeck
IBAN: DE14 3006 0601 0001 8415 48 · BIC: DAAEEDXXX



An den Vorsitzenden des Sozialausschusses
des schleswig-holsteinischen Landtags
Herrn Werner Kalinka

Bad Segeberg, den 17.11.2021

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6694

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes
Unterrichtung 19/346

Sehr geehrter Herr Kalinka,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben möchte der Marburger Bund gerne wie folgt Stellung nehmen:

Nummer 21 - § 33 Grundsätze der Weiterbildung

a) § 33 Abs. 4 Satz 1 HBKG soll lauten:

„Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten oder gebietsspezifischen Schwerpunkten wird in Vollzeitbeschäftigung und hauptberuflich durchgeführt, sofern in den Unterabschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

In der Begründung zu §§ 33 Abs. 4 steht:

„Der bisherige § 35 Absatz 4 wird zu § 33 Absatz 4. Zur Klarstellung des Begriffs „ganztägig“ wurde der Wortlaut „Vollzeitbeschäftigung“ der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 übernommen. Die hier geforderte Stundenzahl orientiert sich an den üblicherweise vereinbarten Arbeitszeiten für Vollzeitbeschäftigte in der Weiterbildungsstätte.“

„Üblicherweise vereinbarte Arbeitszeiten für Vollzeitbeschäftigte in der Weiterbildungsstätte“ können in Schleswig-Holstein zwischen 38,5 Stunden (z.B. Reha-Kliniken), 40 Stunden (kommunale Krankenhäuser) und 42 Stunden (UKSH) liegen.

Beim Abstellen auf „Vollzeitbeschäftigung“ sollte diese „Spannbreite“ daher Berücksichtigung finden. Keinesfalls wäre es einzusehen, dass eine Ärztin, die am UKSH mit 40 Stunden Teilzeit arbeitet, eine Verlängerung der Weiterbildungszeit (weil Teilzeit) hinnehmen muss, während die Kollegin am benachbarten kommunalen Krankenhaus für die gleiche Stundenzahl (weil Vollzeit) die Weiterbildung voll angerechnet bekommt.

b) § 33 Abs. 4 Sätze 4,5 und 6 HBKG sollen lauten:

„4Eine Weiterbildung kann nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung auch in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet werden, soweit dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. 5Gesamtdauer, Niveau und Qualität müssen den Anforderungen an eine Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung entsprechen. 6Die zuständige Kammer entscheidet über die Zulässigkeit einer Weiterbildung in Teilzeit.“

In der Begründung dazu steht:

„Um Familie und Beruf auch während einer Weiterbildung besser zu vereinbaren können, wird es den Kammern freigestellt, in einzelnen Weiterbildungen auch Weiterbildungsabschnitte mit einem Teilzeitumfang von unter 50% zuzulassen, soweit dieses mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Eine Reduzierung der Weiterbildungsbeschäftigung auf bis zu 50% ist Kammermitgliedern in Weiterbildung grundsätzlich zu ermöglichen.“

Im aktuell noch gültigen § 35 Abs. 4 Satz 3 HBKG (§ 35 Abs. 4 soll laut Begründung siehe oben zu § 33 Abs. 4 neue Fassung werden) steht bisher:

„Eine Weiterbildung kann auch in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, abgeleistet werden.“

Aus dem Zusammenspiel der derzeit noch gültigen Regelung und der Begründung zur neuen Fassung wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber eine Weiterbildung in Teilzeit mit 50% und mehr Arbeitszeit als grundsätzlich zulässig ansieht. Darüber hinaus soll es den Kammern ermöglicht werden, Weiterbildungen in Teilzeit mit weniger als 50% zuzulassen, wenn dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

Aus dem Wortlaut der Sätze 4 bis 6 des Entwurfs wird dies aber nicht eindeutig ersichtlich. Vielmehr wird hier der Eindruck erweckt, als sei eine Weiterbildung in Teilzeit denkbar, aber stets von der Erlaubnis der Kammer abhängig.

Maßgeblich ist letztlich der Gesetzestext und nicht die Begründung. Daher sollten entsprechende Klarstellungen, die sich bisher nur aus der Begründung ergeben, in den Gesetzestext übernommen werden.

Ein Großteil unserer Mitglieder sind Ärzt:innen, die in eine Weiterbildung absolvieren. Viele haben ihre Arbeitszeiten reduziert, sind also von Voll- in Teilzeit gegangen, weil Ihnen die Belastung in Vollzeit zu groß geworden ist.

Denn die Ärzt:innen leisten üblicherweise nicht nur die Stunden im Rahmen der „Vollzeitbeschäftigung“, dazu kommen noch viele Überstunden und Dienste, diese nachts und an den Wochenenden.

Viele würden von einer Reduzierung der Arbeitszeit Abstand nehmen, wenn dadurch eine Ungewissheit entstehen könnte, ob die in Teilzeit geleisteten Zeiten überhaupt für die Weiterbildung angerechnet werden.

Auch ist festzuhalten, dass immer mehr Ärztinnen eine Weiterbildung absolvieren. Die Weiterbildung fällt bei diesen in die Zeit einer möglichen Familienplanung. Reduzierte Arbeitszeiten sind daher gerade in dieser Gruppe häufig gewünscht.

Die Ermöglichung der Anerkennung von Arbeitszeiten in Teilzeit auch unter 50% für die Weiterbildung ist ausdrücklich zu begrüßen!

c) „Hauptberuflichkeit“

Wie zuvor bereits ausgeführt soll eine Weiterbildung auch in Teilzeit möglich sein. Denkbar wären somit grundsätzlich auch zwei Weiterbildungen, die parallel in Teilzeit zu je 50% absolviert werden.

Bisher scheiterte dies an der Begrifflichkeit „Hauptberuflichkeit“. Danach soll nur eine Weiterbildung möglich sein. Denn der oder die Weiterzubildende widme die volle berufliche Tätigkeit während der gesamten Dauer der Arbeitswoche der theoretischen und praktischen Weiterbildung mit einem Ziel, nämlich dem Erwerb einer Facharztkompetenz.

Es wäre jedoch möglich, an zwei Weiterbildungsstellen in Teilzeit (je 50%) tätig zu sein, wenn diese Tätigkeiten nur dem Erreichen eines Ziels (dem Erwerb einer Facharztkompetenz) dienen würden.

Dieser Begründung vermögen wir uns nicht anzuschließen. Eine Ärztin / Ein Arzt kann in der Woche 1 quasi in Vollzeit beim Arbeitgeber A im Rahmen der einen Weiterbildung tätig werden und in der Woche 2 beim Arbeitgeber B im Rahmen der anderen Weiterbildung.

In beiden Fällen widmet die Ärztin / der Arzt die volle berufliche Tätigkeit während der gesamten Dauer der Arbeitswoche der theoretischen und praktischen Weiterbildung mit einem Ziel. Dass es im Ergebnis dann zwei Beschäftigungen in Teilzeit sind und zwei Weiterbildungen absolviert werden, kann unserer Meinung nach der Hauptberuflichkeit nicht entgegenstehen. Dies sollte eine Klarstellung im Gesetzestext erfahren.

Nummer 22 - § 34a HBKG Anerkennung von Weiterbildungen aus der EU (usw.)

§ 34a Abs. 8 HBKG soll lauten:

„Kammermitgliedern gleichgestellt sind antragstellende Berufsangehörige aus dem Ausland, die bei der jeweiligen Kammer ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen glaubhaft machen, indem sie belegen, dass sie entsprechende Tätigkeiten in Schleswig-Holstein ausüben wollen.“

In der Begründung zu Absatz 8 steht:

Absatz 8 wurde an die für die Anerkennung der Grundqualifikation üblichen örtlichen Zuständigkeitsregelungen angepasst. Bei Antragstellungen nach der Richtlinie (EU) Nummer 36/2005 reicht die Erklärung der Absicht aus, in dem Land arbeiten zu wollen, um die Zuständigkeit der örtlichen Kammer zu begründen. Dies ergibt sich aus der durch europäisches Recht gewährleisteten Arbeitnehmerfreizügigkeit. Liegen Anhaltspunkte für eine gegenteilige Absicht vor, kann eine weitergehende Darlegung (Glaubhaftmachung) verlangt werden. Eine Einstellungszusage eines schleswig-holsteinischen Arbeitgebers ist nicht mehr zwingend.“

Zutreffend wird in der Begründung ausgeführt, dass nach europäischem Recht die Erklärung der Absicht, in dem Land arbeiten zu wollen, ausreicht, um die Zuständigkeit der örtlichen Kammer zu begründen.

Bekanntermaßen entfalten Ausführungen in der Begründung keine Gesetzeskraft, sie dienen „nur“ der Auslegung.

Daher sollte der Gesetzestext auch dementsprechend formuliert werden:

„Kammermitgliedern gleichgestellt sind antragstellende Berufsangehörige aus dem Ausland, die bei der jeweiligen Kammer ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen glaubhaft machen. Hierfür reicht der erklärte Wille des Antragstellers aus, im Zuständigkeitsbereich der Kammer arbeiten zu wollen. Weitere Nachweise zur Glaubhaftmachung sind nicht erforderlich.“

Nummer 23 - § 34b HBKG Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten

a) § 34b Abs. 2 Satz 6 (?) HBKG soll lauten:

„Die Kammer kann die Zulassung zur Prüfung davon abhängig machen, dass erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Gebiet der angestrebten Weiterbildung in Form der Ableistung von mindestens drei Monaten Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung nachgewiesen werden, um Defizite auszugleichen.“

In der Begründung dazu steht:

„Im Unterschied zu Weiterbildungsnachweisen nach § 34a weichen fachliche Ausbildungsnachweise nach § 34b häufiger von den schleswig-holsteinischen Anforderungen ab. Insbesondere ist in Einzelfällen festzustellen, dass Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Einsatz von Geräten und Techniken fehlen, die in dem Herkunftsstaat üblicherweise nicht zum Einsatz kamen. Um den Belangen des Patientenschutzes ausreichend Rechnung zu tragen und antragstellenden Personen das Erlernen fehlender Techniken zu ermöglichen, werden die Kammern in Satz 6 ermächtigt, die Zulassung zur Gleichwertigkeitsprüfung von einer mindestens dreimonatigen Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen abhängig machen zu können, um vorhandene Defizite in der Weiterbildung der Antragstellenden auszugleichen.“

Nach Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes im April 2012 wurde die Anerkennung von Weiterbildungen, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden, stark an die Anerkennungssystematik angelehnt, die für die ärztliche Grundausbildung aus Drittstaaten gilt. Die Musterweiterbildungsordnung wurde entsprechend geändert. Seither gilt, dass Ärzt:innen mit Drittstaatenausbildung die Kenntnisprüfung ablegen müssen, wenn ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede aufweist, die nicht durch Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene Fähigkeiten ausgeglichen werden können. Analog müssen Fachärzt:innen mit Drittstaatenweiterbildung die Facharztprüfung ablegen, wenn die Kammer bei ihrer Weiterbildung wesentliche Unterschiede feststellt, die nicht durch Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene Fähigkeiten kompensiert werden können. Als Ausgleichsmaßnahme wurde in beiden Fällen eine Prüfung und nicht etwa die klinische Tätigkeit vorgesehen.

Mit dem § 34b Absatz 2 letzter Satz soll die Kammer nun die zusätzlich die Möglichkeit erhalten, Fachärzt:innen aus Drittstaaten zu verpflichten, neben der Facharztprüfung Weiterbildungsabschnitte von mindestens dreimonatiger Dauer zu absolvieren.

Als Begründung wird angeführt, dass beim Bedienen von Geräten und der Anwendung von Techniken in Einzelfällen (!) Abweichungen festgestellt worden sind.

Wegen Einzelfällen das bestehende Anerkennungsverfahren zu ändern, dürfte nicht verhältnismäßig sein. Unserer Meinung nach sollte dieser Satz nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Wenn solche Abweichungen im Einzelfall festgestellt werden, sollte es genauso gut möglich sein, diese Unterschiede im Rahmen einer intensiven Einarbeitung / Fortbildung auszugleichen.


b) § 34b Absatz 4 soll lauten:

„§ 34a Absätze 8 und 10 gilt entsprechend.“

Auf die Ausführungen zu § 34a Absatz 8 HBKG sei auch hier dementsprechend verwiesen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Michael Wessendorf". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'M' and 'W'.

Michael Wessendorf

Vorsitzender Marburger Bund Schleswig-Holstein